

Satzung des Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.

Satzung des „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ auf Grund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17.02.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des gemeinschaftlichen Fahrens aller W201/C-Klasse Modelle des Fahrzeugherstellers "Mercedes-Benz AG", sowie darauf basierenden Umbauten von Fremdherstellern. Es soll allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen, sowie Freizeitgestaltung durch Veranstaltungen aller Art zu pflegen. Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit der Daimler AG in Stuttgart, Mercedes-Vereinen im In- und Ausland, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§ 3 Mittelverwendung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“, können alle Personen werden, welche im Besitz eines Mercedes-Benz der C-Klasse Baureihen 201 und folgender oder eines darauf basierenden Umbaus sind, sowie Personen, die ein besonderes Interesse an den Modellen der C-Klasse Baureihen 201 und folgender oder darauf basierender Umbauten haben und die an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitgliedes voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie im Besitz

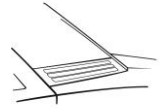


der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch das Ausfüllen und eigenhändige Unterzeichnen des Mitgliedsantrages und dessen Versand per Post, Fax oder E-Mail an den „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.". Nach Annahme des Mitgliedsantrages erkennt der Antragsteller die vorliegende Vereinssatzung an.

2. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Sobald 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung abgegeben, und dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt haben, ist der Antragsteller als angenommen.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche ordentliche Mitglieder waren sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben unter Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und welche die Ziele des „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ fördern wollen, ohne aber an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilzuhaben. Sie haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Wechselt ein Mitglied auf eine andere als unter §2 oder §4 genannte Mercedes-Benz Modellreihe, oder ein Fremdfabrikat, welches nicht auf Basis eines Fahrzeuges der der C-Klasse Baureihen 201 und folgender konstruiert wurde, so verliert es automatisch sein Wahlrecht und wird damit zum außerordentlichen Mitglied. Darüber hinaus ist es gestattet, dass auch solche Personen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, die dem Verein noch nicht als Mitglieder angehören. Sie besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
4. Als Beitrittsdatum in den „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ gilt nach Aufnahme in den Verein gemäß Ziffer 2 das Eintrittswunschdatum auf dem Aufnahmeantrag.
5. Mit seinem Eintritt in den „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ erkennt das Mitglied den Schriftverkehr per E-Mail als bevorzugten und rechtsverbindlichen Kommunikationskanal an. Hierbei gilt die in den Vereinsdaten hinterlegte E-Mail Adresse des Mitgliedes als Authentifizierungsmerkmal.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei natürlichen Personen und Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Kündigung der Mitgliedschaft:
Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und bis spätestens zum Ablauf des 30. November dem Vorstand zugegangen sein.
3. Ausschluss oder Streichung:
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten kann nur durch einen
 - a) mit 2/3 - Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes oder
 - b) mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer vom Vorstand einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschluss



erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied einen Monat vor der Vorstandssitzung in Abschrift unter Angabe der Gründe und etwaiger Beweismittel mit der Aufforderung, Einwände und Gegenbeweise binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen, zugegangen sein. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes wird dem nicht in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgegeben. § 5 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.

4. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz Verzug und Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. § 5 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.
5. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Der Verein erhebt von jedem neu aufgenommenen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr, die in der Beitragsordnung festgelegt ist. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Mitgliedsbeitrag wird wie in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt und per Lastschrift eingezogen.

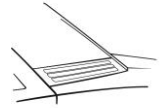
Ein Mitglied, das länger als 14 Tage mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Sollte mit Ablauf des letzten Tages des auf die Fälligkeit folgenden Monats der säumige Beitrag nicht eingegangen sein, erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein zum Ende des Fälligkeitsmonats und das Mitglied ist aus der Mitgliederliste zu streichen. Für anfallendes Porto und den entstehenden Aufwand wird den säumigen Mitgliedern eine Mahngebühr in Rechnung gestellt. Die Mahngebühr beläuft sich auf 3,00 Euro zuzüglich der vom jeweiligen Bankinstitut in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren.

§ 5 Abs. 6 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Die eingehenden Beiträge werden vom Kassenwart verwaltet. Es wird festgelegt, dass für die vom Vereinsbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins



teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gleichwertig. Jede Person besitzt bei Entscheidungen in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ nach besten Kräften zu dienen, die Satzungen und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§ 6 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

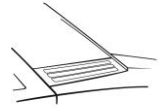
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Stammdaten (Adresse, Bankverbindung, E-Mail, Telefonnummer) dem Verein zeitnah zur Kenntnis zu bringen. Versäumt das Mitglied eine entsprechende Mitteilung, hat es daraus resultierende Aufwendungen zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, ernannte und gewählte Delegierte wie z.B. das Orgateam. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand beruft unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Vorliegen wichtiger Gründe, die im Interesse des Vereins liegen, vom gesamten Vereinsvorstand oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt, einberufen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen.

3. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss sechs Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein.
4. **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 - Entgegennahme des anlässlich der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - Die Wahl von Delegierten für besondere Aufgaben:
Diese Delegierten erhalten durch den Vorstand einen zeitlich oder sachlich begrenzten Aufgabenbereich. Sie haben über Ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen. Ihre Tätigkeit endet mit Abschluss ihrer Aufgabe oder dem von der Mitgliederversammlung bestimmtem Fristablauf.
 - Der Kassenprüfer hat einmal jährlich die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach § 6 Abs. 1



innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Restvorstand ein Nachfolger bestellt. Sodann wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtsperiode beträgt in dem Fall keine zwei Jahre, sondern bestimmt sich bis zur erneuten Wahl nach § 8 dieser Satzung.

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

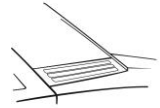
- Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss.
- Organisation und Abwicklung des Vereinslebens.
- Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Vor der Entscheidung, welche die Tätigkeit eines Delegierten betrifft, ist dieser zu hören.

§ 10 Vertretung nach Außen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, Bekanntmachungen des Vereins zu veröffentlichen. Dies kann durch Ermächtigungen des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einem Delegierten zur Schriftführung übertragen werden. Dasselbe gilt auch für die Abwicklung der allgemeinen Vereinskorrespondenzen mit anderen Mercedes-Vereinen. Die Führung dieser Korrespondenzen mit den vorgenannten Vereinigungen kann durch Ermächtigungen des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einem Delegierten zur Schriftführung übertragen werden. In besonders gelagerten Fällen, über die der Vorstand nach §26 BGB zu entscheiden hat, kann ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnungsberechtigt sein.

§ 11 Datenschutz

1. **Personenbezogene Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert. Auf § 33 BDSG wird besonders hingewiesen.** Bei Eintritt in den „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ erklärt sich das Mitglied mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag hiermit



einverstanden.

2. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
3. Der Vorstand des „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ führt eine Mitgliederliste. Möchte ein Mitglied seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefon- und Telefaxnummer sowie seine Email-Adresse nicht weitergeben, so bedarf dies einer schriftlichen Erklärung, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen das BDSG wird Anzeige erstattet und das betreffende Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des „Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.“ bedarf grundsätzlich der 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen. Sind weniger als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist ein neuer Termin unter nochmaliger schriftlicher Verständigung aller Mitglieder anzuberaumen. Danach genügt eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren. Ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen ist zum Auflösungszeitpunkt dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2018 in Kraft.

Mercedes-Benz W201/C-Klasse Club e.V.
Der Vorstand